

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2025.9 vom 16. Dezember 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGZ.2025.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGZ.2025.9)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2025.9 du 16 décembre 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2025.9 del 16 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegenstand des Entscheids des Zivilgerichts vom 13. November 2025 sind Eheschutzmassnahmen. Dabei handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 315 Abs. 2 lit. b der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) (Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur ZPO, Zürich 2021, Art. 315 N 11). Die Berufung gegen vorsorgliche Massnahmen hat gemäss dieser Bestimmung keine aufschiebende Wirkung. Wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann die Rechtsmittelinstanz auf Gesuch die Vollstreckbarkeit ausnahmsweise aufschieben (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO). Darüber kann die Rechtsmittelinstanz bereits vor der Einreichung der Berufung entscheiden (Art. 315 Abs. 5 ZPO). Der Aufschub der Vollstreckbarkeit ist eine vorsorgliche Massnahme sui generis (Stahelin, in: Stahelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2024, § 22 N 3a). Zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache sind die Präsidentinnen oder Präsidenten des in der Hauptsache zuständigen Gerichts (§ 41 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Über Berufungen gegen Entscheide des Zivilgerichts entscheidet das Appellationsgericht (§ 88 Abs. 1 GOG). Damit ist für den Entscheid über das sinngemässe Gesuch der Ehefrau vom 21. November 2025 um teilweisen Aufschub der Vollstreckbarkeit des Entscheids des Zivilgerichts vom 13. November 2025 der Appellationsgerichtspräsident zuständig (vgl. AGE DGZ.2025.3 vom 19. Juni 2025 E. 1, DGZ.2022.3 vom 2. Dezember 2022 E. 1, DGZ.2021.1 vom 29. April 2021 E. 1).

1.2 Gemäss dem Wortlaut des Rechtsbegehrens ihres Gesuchs vom 21. November 2025 beantragt die Ehefrau bloss, dass der letzte Satz von Absatz 1 von Ziffer 4 des Dispositivs des Entscheids des Zivilgerichts vom 13. November 2025 für nicht vollstreckbar erklärt wird. In Absatz 1 von Ziffer 4 wird die Betreuung des Sohns nur für die Zeit bis Ende Dezember 2025 geregelt. Die Regelung der Betreuung des Sohns für die Zeit ab Januar 2026 befindet sich in Absatz 3 von Ziffer 4. Wenn nur die Vollstreckbarkeit von Absatz 1 betreffend die Aufenthalte des Sohns beim Ehemann an Wochenenden aufgeschoben würde, wäre der Entscheid des Zivilgerichts daher ab Januar 2026 auch betreffend die Aufenthalte des Sohns beim Ehemann an Wochenenden vollstreckbar. Da die Ehefrau mit ihrem Gesuch vom 21. November 2025 beantragt, dass der Entscheid des Zivilgerichts im von ihr genannten Umfang bis zum Ende der Berufungsfrist gegen den begründeten Entscheid oder bis zum Entscheid des Berufungsgerichts für nicht vollstreckbar erklärt wird, und das Appellationsgericht offensichtlich erst im Jahr 2026 über eine Berufung gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 13. November 2025 entscheiden könnte, besteht aber bereits aufgrund ihres Gesuchs vom 21. November 2025 kein Zweifel, dass die Ehefrau den Aufschub der Vollstreckbarkeit des Entscheids des Zivilgerichts betreffend die

Aufenthalte des Sohns beim Ehemann an den Wochenenden auch für das Jahr 2026 wünscht. Auch aus der Begründung ihres Gesuchs vom 21. November 2025 (vgl. insbesondere Rz. 20) ist klar ersichtlich, dass sie damit erreichen will, dass bis zum ungenutzten Ablauf der Berufungsfrist oder bis zum Entscheid der Berufungsinstanz abgesehen von Weihnachten keine Übernachtungen des Sohns beim Ehemann stattfinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.